

Zusammenlegungsverfahren Müsen

Beschluss

Die Bezirksregierung Münster, Abteilung Obere Flurbereinigungsbehörde, hat als Obere Zusammenlegungsbehörde beschlossen:

1. Für die Waldgenossenschaften

- „Die Anteilberechtigten an der Gesamthandsgemeinschaft Waldgenossenschaft ‚Dörfer Hauberg‘ in Hilchenbach-Müsen“ (Kurzform „Dörfer Hauberg“)
- „Die Anteilberechtigten an der Gesamthandsgemeinschaft Waldgenossenschaft ‚Dornbrucher Hauberg‘ in Hilchenbach-Müsen“ (Kurzform „Dornbrucher Hauberg“)
- „Die Anteilberechtigten an der Gesamthandsgemeinschaft Waldgenossenschaft ‚Merklinghäuser Hauberg‘ in Hilchenbach-Müsen“ (Kurzform „Merklinghäuser Hauberg“)
- „Die Anteilberechtigten an der Gesamthandsgemeinschaft Waldgenossenschaft ‚Martinshardter Hauberg‘ in Hilchenbach-Müsen“ (Kurzform „Martinshardter Hauberg“)
- „Die Anteilberechtigten an der Gesamthandsgemeinschaft Waldgenossenschaft ‚Müsenener Jähne‘ in Hilchenbach-Müsen“ (Kurzform „Müsenener Jähne“)

in der Gemarkung Kohlhagen, Gemeinde Kirchhundem, Kreis Olpe, und in der Gemarkung Müsen, Stadt Hilchenbach, Kreis Siegen-Wittgenstein

wird gemäß § 30 des Gesetzes über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen - Gemeinschaftswaldgesetz (GWG) - vom 8. April 1975 (GV NW S. 304/SGV NW 790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NW. S. 498), die Zusammenlegung zu einer Waldgenossenschaft angeordnet. Das Zusammenlegungsverfahren wird nach § 26 GWG durchgeführt.

2. Das Zusammenlegungsgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Land Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk Arnsberg,
Kreis Olpe,
Gemeinde Kirchhundem

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Kohlhagen	21	1, 10, 12, 27, 28, 29 und 30

Land Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk Arnsberg,
Kreis Siegen-Wittgenstein,
Stadt Hilchenbach

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Müsen	1	32, 35, 36, 39, 42, 44, 45, 47, 48, 70 –73, 115, 116, 122, 125 – 131, 134, 136 und 137
Müsen	2	9, 17 – 21, 26, 42, 54, 55, 56, 72 – 76, 80, 90, 91 und 93
Müsen	3	235
Müsen	4	1, 2, 3, 4, 11, 16, 17, 19, 76, 151, 152, 214, 250, 258 - 262, 263, 273, 274, 278, 279, 285 - 288
Müsen	5	4 – 8 und 12
Müsen	6	4
Müsen	7	256
Müsen	8	248 und 422
Müsen	9	177
Müsen	15	156, 183, 187, 285, 286, 287 und 352,
Müsen	16	224 und 226
Müsen	18	59 102
Müsen	19	2, 3, 4, 10, 47, 48, 55, 56, 64, 68, 69, 70, 88, 89, 132, 309 - 312

In das Verfahren einbezogen sind gemäß §§ 3 und 31 GWG die Anteile an den unter Nr. 1 aufgeführten Waldgenossenschaften.

Das Zusammenlegungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist insgesamt 529 ha groß.

3. Der Zusammenlegungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten **einen Monat** lang zu den üblichen Dienstzeiten aus bei der

Stadt Hilchenbach
Markt 13
Zimmer 305
57271 Hilchenbach

und der

Gemeinde Kirchhundem
Rathaus
Hundemstraße 35
Zimmer 302
57399 Kirchhundem.

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Waldgenossenschaften „Dörfer Hauberg“, „Dornbrucher Hauberg“, „Merklinghäuser Hauberg“, „Martinshardter Hauberg“ und „Müsener Jähne“, die Anteilsberechtigten sowie die Erbbauberechtigten sind Teilnehmer des Zusammenlegungsverfahrens (§ 31 GWG). Sie bilden gemäß § 10 Nr.1 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) die

Teilnehmergemeinschaft der Zusammenlegung Müsen

mit Sitz in Müsen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, sind nach § 27 GWG in Verb. mit § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer **Frist von drei Monaten** nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei dem Amt für Agrarordnung in Siegen anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Zusammenlegungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Zusammenlegungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Zusammenlegungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 27 GWG in Verb. mit § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 27 GWG in Verb. mit § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Für das ganze Zusammenlegungsgebiet gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes Einschränkungen in der Nutzung der Grundstücke gemäß § 27 GWG in Verb. mit § 34 FlurbG:
 - 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Zusammenlegungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 27 GWG in Verb. mit § 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Zusammenlegungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 27 GWG in Verb. mit § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Zusammenlegungsbehörde beseitigt werden (§ 27 GWG in Verb. mit § 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Zusammenlegungsbehörde (§ 27 GWG in Verb. mit § 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen der Anordnung zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Zusammenlegungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Zusammenlegung dienlich ist (§ 27 GWG in Verb. mit § 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Zusammenlegungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 27 GWG in Verb. mit § 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnungen zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Zusammenlegungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 27 GWG in Verb. mit § 85 Nr. 6 FlurbG).

6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1000,- EURO für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 27 GWG in Verb. mit § 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten -OWiG- in der derzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG).

Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens liegen vor. Das objektive Interesse der Beteiligten ist gegeben. Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes entspricht dem Zweck des Zusammenlegungsverfahrens.

In dem Zusammenlegungsgebiet bestehen zur Zeit die fünf Waldgenossenschaften . „Dörfer Hauberg“, „Merklinghäuser Hauberg“, „Martinshardter Hauberg“, „Müsener Jähne“ und „Dornbrucher Hauberg“.

Das Zusammenlegungsverfahren Müsen hat zum Zweck, durch die Zusammenlegung der fünf Waldgenossenschaften zu einer einzigen Waldgenossenschaft eine bessere forstliche Bewirtschaftung und erleichterte Verwaltung zu ermöglichen. Für die nachhaltige forstliche Bewirtschaftung ergibt sich durch die Zusammenlegung eine zweckmäßige Betriebsgröße.

Die Waldgenossenschaften stellten den Antrag auf Zusammenlegung gemäß § 26 Gemeinschaftswaldgesetz bei der unteren Forstbehörde. Vorausgegangen war ein entsprechender Beschluss der Waldgenossenschaften auf einer Genossenschaftsversammlung. Die Anteilseigner sind über das Zusammenlegungsverfahren aufgeklärt.

Der Forstausschuss bei der unteren Forstbehörde wurde zur beabsichtigten Zusammenlegung gemäß § 30 GWG gehört.

Die höhere Forstbehörde stimmte der geplanten Zusammenlegung gemäß § 29 GWG zu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Agrarordnung Siegen, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag
gez. Prof. Dr. Thomas